

Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin

öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, 4. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 18.06.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/21/046

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borrentin (Entscheidung)	06.07.2021	Ö

Sachverhalt

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 eine 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) für die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 15.06. bis 07.09.2021 statt. Innerhalb der Auslegungsfrist kann auch durch die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Entwurf liegt dem Bürgermeister und dem Amt schriftlich vor und kann auch im Internet auf der Seite des Planungsverbandes www.region-seenplatte.de eingesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach folgenden Arbeitsschritten:

1. Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien – hart = kein Gestaltungsspielraum, weich = Gestaltungsspielraum)
2. Anwendung dieser Ausschlusskriterien auf den gesamten Planungsverband (sog. Weißflächenkartierung)
3. Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien

Die angewandten Kriterien des Planungsverbandes zu Gebietsausweisungen sind in der Anlage beigefügt. Im Vergleich zum vorherigen 3. Entwurf wurden folgende Änderungen bei den anzuwendenden Kriterien vorgenommen:

Änderung der Ausschlusskriterien:

- Abstandspuffer um Gebiete, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen, wurde in harte (400m) und weiche (600m) Tabukriterien gesplittet (vorher 1.000m (weich))

- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde in 400m (harte) und 400m (weiche Tabukriterien gesplittet), vorher 800m (weich)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung wurde gestrichen und als Restriktionskriterium aufgenommen

Änderung der Restriktionskriterien:

- entfallen ist ein 1000m-Abstandspuffer um Rotmilanhorste (Begründung: keine Horststandortkartierung, ständig wechselnde Horststandorte, daher muss Prüfung im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung erfolgen)
- neu aufgenommen wurde das Kriterium: „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“. Danach sollen max. 2 x 120° im Umkreis bis 3.500m um eine Siedlung herum Windenergieanlagen zulässig sein. Freier Winkel zwischen zwei benachbarten Parks 60°.

In der zurückliegenden 3. Beteiligungsrunde hatte die Gemeinde in der Sitzung am 25.10.2018 (Vorlage 20/18/428) den Entwurf der Teilfortschreibung zur Kenntnis genommen. Auf dem Gemeindegebiet war lediglich die Fläche des bestehenden Windparks Pentz-Beggerow als Eignungsgebiet aufgenommen worden (Größe 144ha).

Im nun vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung wurde das Gebiet beibehalten (143ha). Weitere Eignungsgebiete sind nicht vorgesehen (siehe Übersichtskarten).

In den umliegenden Gemeinden sind folgende Gebietsausweisungen vorgesehen:

- Gemeinde Sarow, Eignungsgebiet Nr. 4 „Sarow-2“ mit 51 ha im Bereich der bestehenden Einzelanlage südlich von Sarow und Gebiet Nr. 5 „Sarow-4“, erstmalige Ausweisung mit 50ha im Bereich südöstlich der Ortslage Ganschendorf
- Gemeinde Utzedel, Eignungsgebiet Nr. 2 „Utzedel“ mit 120ha südöstlich von Utzedel

Begründung für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung ist der ebenfalls beigefügten Potentialflächenanalyse zu entnehmen.

Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windeignungsgebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist.

Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.

Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis.

Folgende Anregungen werden geltend gemacht:

-
-
-

Finanzielle Auswirkungen

Bei Errichtung von Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Erzielung von Gewerbesteuereinnahmen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Eine solche Beteiligung ist jedoch frühestens 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Windenergieanlage möglich.

Anlage/n

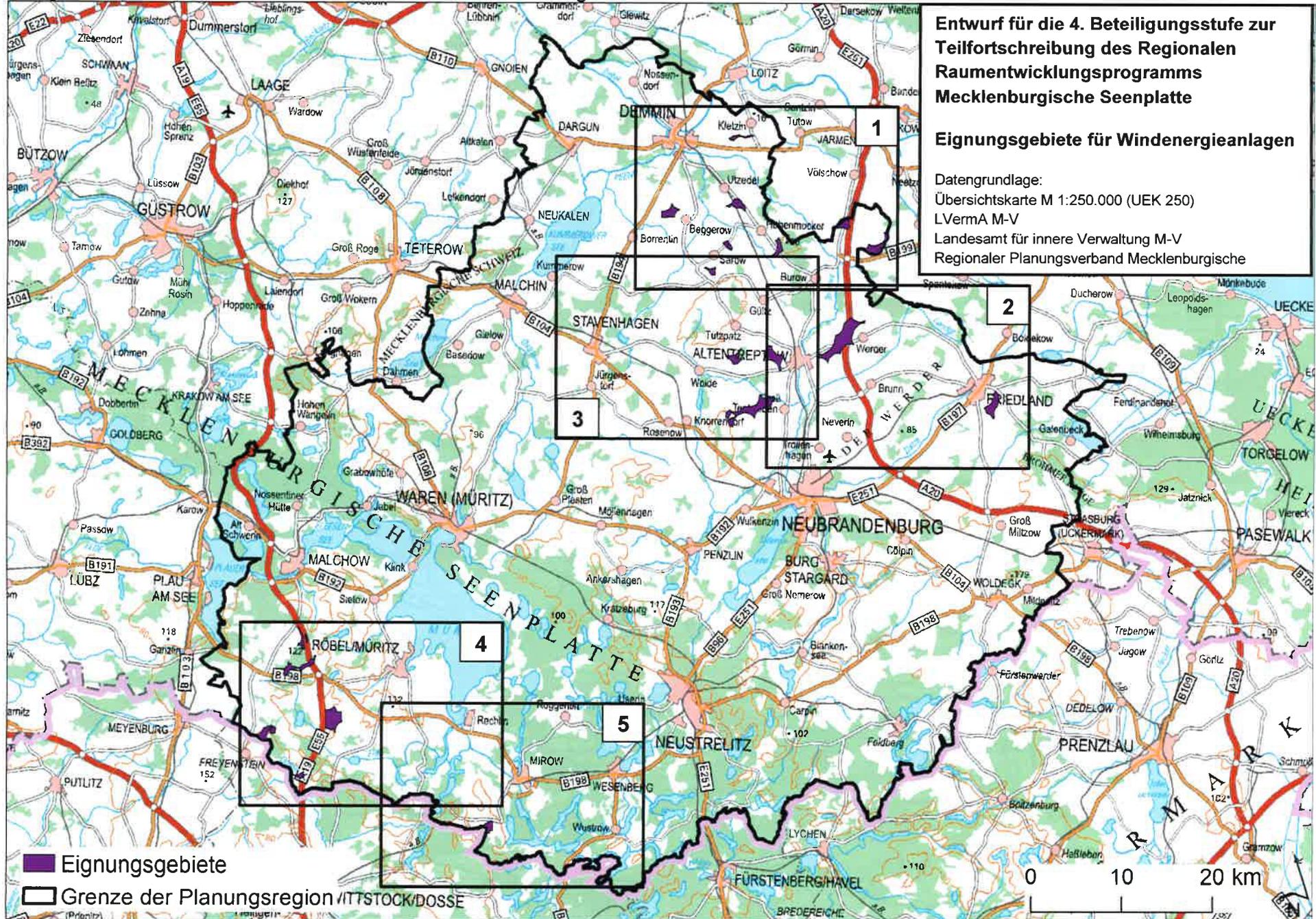
1	Kartenauszüge (öffentlich)
2	Ausschluss - und Restriktionskriterien (öffentlich)
3	Potenzialflächenanalyse Beggerow (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Versbandsversammlung

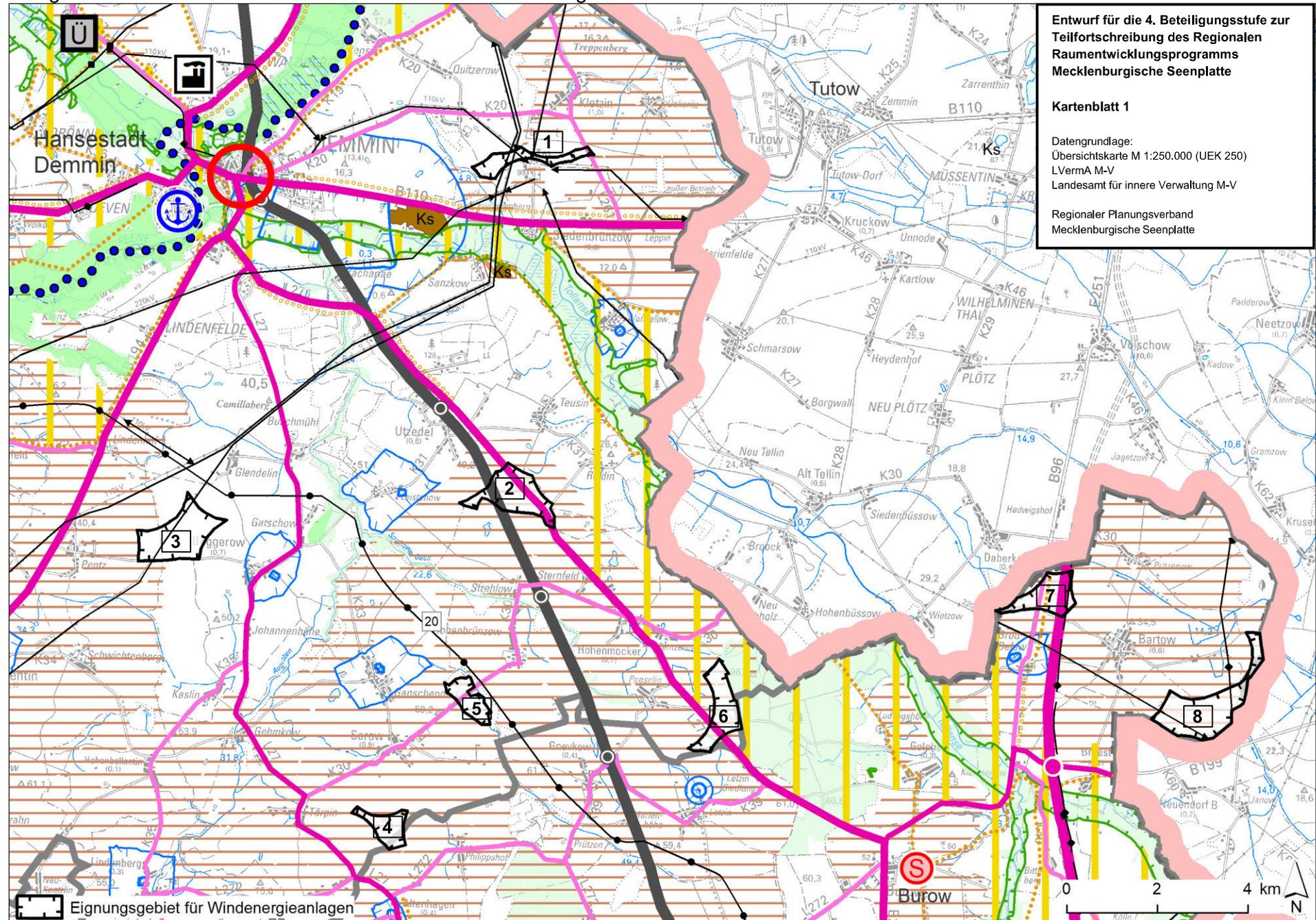
Entwurf für die 4. Beteiligungsstufe zur
Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Mecklenburgische Seenplatte

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Datengrundlage:
Übersichtskarte M 1:250.000 (UEK 250)
LVerM A M-V
Landesamt für innere Verwaltung M-V
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische

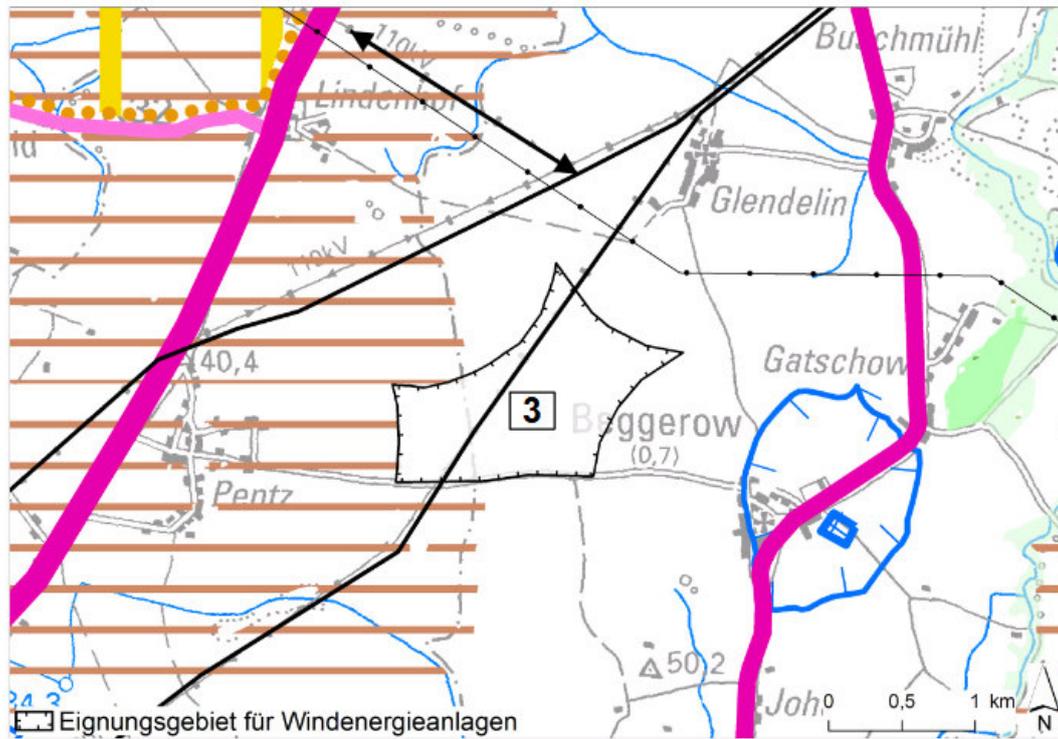


Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung



3) Eignungsgebiet Nr. 3 Beggerow

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 3 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):

(h) = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene – ausschließen;

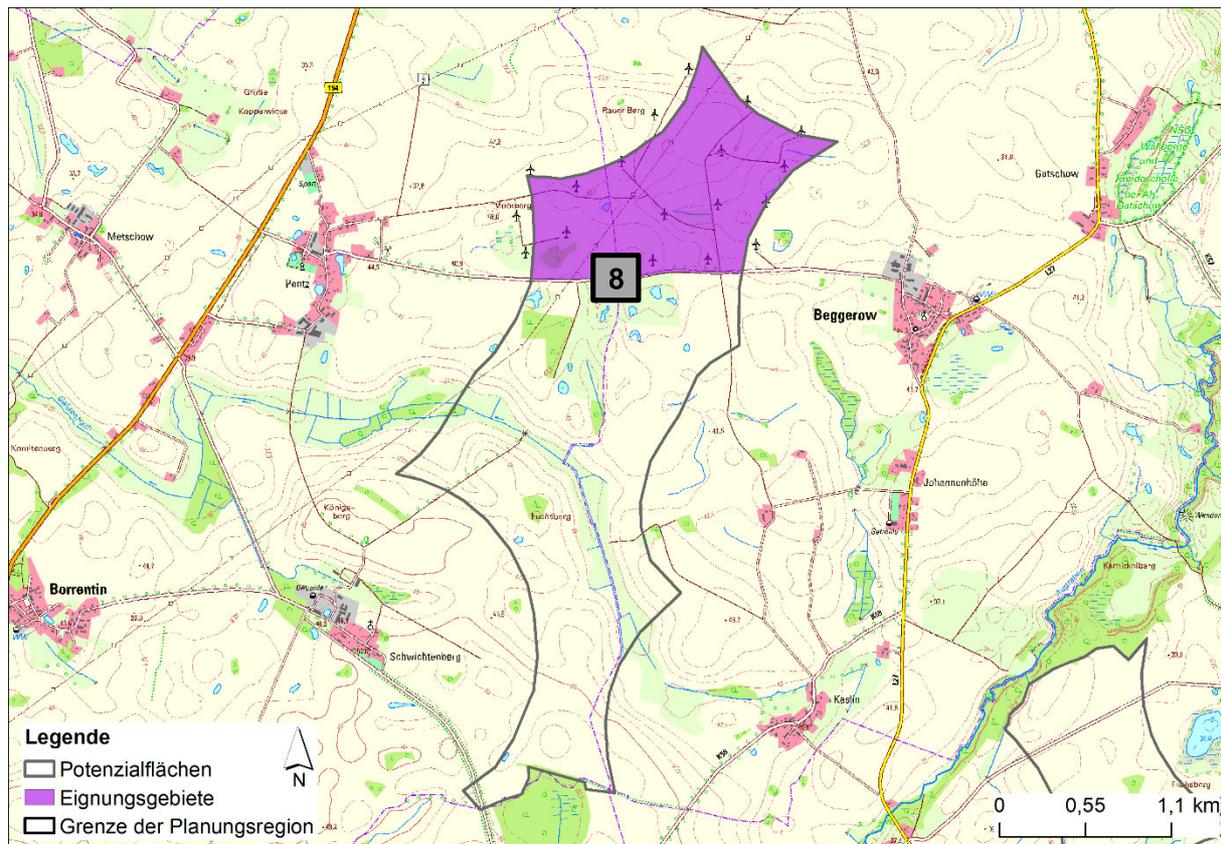
(w) = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha **(w)**
- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen **(h)**, einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** und weiterer 600 m Abstandspuffer **(w)**
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich **(h)** einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** sowie weiterer 400 m Abstandspuffer **(w)**
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung **(w)**
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorranggebiete Trinkwasser **(w)**
- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie **(w)**
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie **(w)**
- Tourismusschwerpunkträume **(w)**
- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind **(w)**
- Wald ≥ 10 ha **(w)**
- Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung **(w)**
- Gesetzlich geschützte Biotop ≥ 5 ha **(w)**
- Naturparke **(w)**
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer **(w)**
- Horste / Nistplätze von Großvögeln **(h)** einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches **(w)**
- Militärische Anlagen **(h)** einschließlich Schutzbereich **(w)**
- Flugplätze **(h)** einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche **(w)**

Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung sind insbesondere:

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km
- Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ≥ 5 ha
- Landschaftsschutzgebiete
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste
- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind
- Tourismusentwicklungsräume
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

8. Beggerow



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 491 ha
davon Ausweisung als Eignungsgebiet: 143 ha

Die Potenzialfläche befindet sich südlich der Hansestadt Demmin, östlich der B 194.

Der nördlich der Straße Pentz – Beggerow gelegene Teil der Potenzialfläche ist bereits im RREP MS 2011 als Eignungsgebiet festgelegt und mit Windenergieanlagen bebaut.

Der südlich der Straße Pentz – Beggerow gelegene Teil der Potenzialfläche befindet sich im Bereich eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums Stufe 4. Von einer Randlage ist hier nicht auszugehen. Die weitreichende Erweiterung des Eignungsgebietes Beggerow in südliche Richtung würde zum Verlust des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums Stufe 4 führen. Der potenzielle erweiterte Windpark Beggerow würde mit seiner Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 5000 m eine massive technische Überformung der Landschaft bewirken und eine Riegelwirkung entfalten. Die landschaftliche Strukturierung des Gebietes wirkt auf diese starke Beeinträchtigung nicht mildernd.

Weiterhin befindet sich der westliche bis südliche Bereich der Fläche entsprechend dem im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes 2015 erarbeiteten Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“ innerhalb einer wertvollen historischen Kulturlandschaft, der Park- und Gutslandschaft östlich des Kummerower Sees, in der wesentliche Teile der historischen Strukturen erhalten geblieben sind.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband den nördlich der Straße Pentz – Beggerow gelegenen Teil der Potenzialfläche als Eignungsgebiet aus. Der

südlich der Straße Pentz – Beggerow gelegenen Teil der Potenzialfläche wird wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes sowie zur Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen.